

DIENSTLEISTUNGS - UND INBETRIEBNAHME-RICHTLINIEN

Diese Richtlinien sind bindend für Arbeiten, die unsere Mitarbeiter außerhalb der VDT Engineering & Service Geschäftsräume leisten, wie z.B.:

- allgemeine Beratung
- Software-Erstellung im Hause unseres Kunden
- Software-Unterstützung im Hause unseres Kunden
- Probetrieb im Hause unseres Kunden
- Inbetriebnahmen beim Endkunden

1. Allgemein

- 1.1 Bei Dienst- bzw. Inbetriebnahmeleistungen durch VDT - Engineering & Service Personal gelten für die Durchführung, Haftung und Kostenverteilung unsere Dienstleistungs- und Inbetriebnahme-Richtlinien sowie die z.Zt. gültigen „Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“, soweit sie nachstehender Regelung nicht widersprechen.
- 1.2 Die Berechnung der Leistungskosten erfolgt nach den am Einsatzort ausgestellten und vom Auftraggeber bzw. dessen Beauftragten durch Unterschrift bestätigten Leistungsnachweisen (Support-Service-Bericht) mit unseren jeweils gültigen Verrechnungssätzen (zuzüglich Mehrwertsteuer). Die evtl. anfallenden Materialkosten werden nach unseren Kalkulationsrichtlinien berechnet und gesondert in Rechnung gestellt. Die Berechnung sonstiger, nicht einzeln erwähnter Aufwendungen erfolgt in der Regel auf den Grundlagen der jeweils gültigen Bestimmungen des Bundestarifvertrages für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagearbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie (BMTV), den Allgemeinen Montagebedingungen (AMB), dem Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie NRW sowie den jeweils gültigen Gehalts- und Lohnrahmenabkommen. Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur an die Firma VDT Engineering & Service geleistet werden. Bei länger dauernden Einsätzen erfolgt die Abrechnung wöchentlich bzw. monatlich.
- 1.3 Entsprechend den am Einsatzort zu erwartenden Anforderungen wird von uns, soweit möglich, das Personal ausgewählt und eingestuft. Wir behalten uns vor, entsprechend den Erfordernissen (z.B. Transport von Meßgeräten und Werkzeugen) und dem Einsatzort, mit dem jeweils günstigsten Verkehrsmittel (Kraftfahrzeug, Bahn, Flugzeug) anzureisen.
- 1.4 Der Auftraggeber hat die für die Maschine (Anlage) zuständigen Personen (Projektleiter, Baustellenleiter, Elektriker, Mechaniker und Operator) vor Beginn der Arbeiten zu benennen, die jederzeit zur Verfügung stehen. Verantwortlich für die Sicherheit und Arbeitsbedingungen an der Maschine (Anlage) ist der Auftraggeber. Für die Bedienung der Maschine (Anlage) hat der Auftraggeber fachkundiges Personal zur Verfügung zu stellen. Im Falle der unzureichenden Personalstellung seitens des Auftraggebers behalten wir uns vor, unsere

Aktivitäten zu unterbrechen. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

- 1.5 Werden vom Auftraggeber bzw. dessen Beauftragten außer unseren Dienstleistungs- bzw. Inbetriebnahmebescheinigungen gesonderte Arbeitsbelege gewünscht, so sind diese vom Auftraggeber weitestgehend vorzubereiten; das Gleiche gilt für evtl. erforderliche Passierscheine, Ausweise usw. Evtl. vom Gewerbeaufsichtsamt erforderliche Genehmigungen, z.B. für Überstunden, sind vom Auftraggeber bzw. dessen Beauftragten einzuholen.
- 1.6 Die Vergütung für die Bereitstellung von Spezialwerkzeugen, Meß- und Prüfgeräten (gem. VI/2/a/ee AMB) beträgt in der Regel, vom Tage der Absendung bis zur Rückkehr zur Absenderstelle, je angefangenem Tag 2% vom Neuwert des jeweiligen Gegenstandes. Durch diese Vergütung wird die Vorhaltung abgegolten; Anlieferung und Rücksendung erfolgen auf Kosten des Auftraggebers.
- 1.7 Unsere Mitarbeiter haben bei den ihnen obliegenden Arbeiten die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik zu beachten. Der Auftraggeber hat den VDT Engineering & Service - Mitarbeitern zusätzlich zu beachtende Unfallverhütungsvorschriften bekanntzugeben. Im Übrigen hat der Auftraggeber seinerseits die ihm gesetzlich oder vertraglich auferlegten Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu treffen.
- 1.8 Auftraggeber und Auftragnehmer sorgen jeweils in ihrem Bereich für die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik, um ein gefahrloses Arbeiten sicherzustellen. Sie haben sich gegenseitig die verantwortlichen Personen bekanntzugeben.
- 1.9 Werden Einsätze in Krisengebieten erforderlich, so behalten wir uns die Entscheidung vor, ob der Einsatz durch einen VDT Engineering & Service - Mitarbeiter vorgenommen wird. Desweiteren behalten wir uns vor, unsere Mitarbeiter aus Krisengebieten abzuziehen und somit die Arbeiten einzustellen.
- 1.10 Mündliche Abmachungen bedürfen in jedem Falle der schriftlichen Bestätigung.

2. Verrechnungssätze (Überstunden) im In- und Ausland

- 2.1 Gemäß dem Manteltarifvertrag (siehe Pos. 1.2) werden folgende prozentuale Zuschläge auf die Normalstundensätze berechnet:
- | | |
|---|------|
| a) für die ersten zwei täglichen Überstunden über die normale Arbeitszeit hinaus | 25% |
| b) für die weiteren täglichen Überstunden | 50% |
| c) Nachtarbeit (20 - 6 Uhr) soweit nicht Nachtarbeit nach d) vorliegt | 25% |
| d) Nachtarbeit (soweit sie Mehrarbeit ist) | 50% |
| e) für im Anschluß an Nachtarbeit bis zum Beginn der normalen Tagesschicht geleistete Stunden | 50% |
| f) für Arbeiten an arbeitsfreien Samstagen gelten die Zuschläge für a, b oder c | |
| g) für Arbeiten an Sonntagen | 70% |
| h) für Arbeiten am Karfreitag, Himmelfahrt, Fronleichnamstag, 3. Oktober, 1. November, Buß- und Bettag | 100% |
| i) für Arbeiten am 1. Januar, 1. und 2. Ostertag, 1. Mai, 1. und 2. Pfingsttag, 1. und 2. Weihnachtstag sowie in der dem 1. Weihnachtstag und dem Neujahrstag unmittelbar vorausgehenden Nachtschicht | 175% |
| j) Als vergütungspflichtige Sonn- bzw. Feiertagsarbeit gelten die Stunden von 6 Uhr bis 6 Uhr des folgenden Werktages. | |
- 2.2 Die Ländergruppen werden entsprechend dem z. Zt. gültigen Bundesreisekostengesetz zugrunde gelegt. Für Krisengebiete entfällt diese Regelung, und die Vergütung wird den Erfordernissen angepaßt.
- 2.3 Die Arbeitszeiten werden aus den bestätigten Uhrzeiten der Dienstleistungs- bzw. Inbetriebnahmenachweise unter Berücksichtigung angemessener Ruhezeiten ermittelt. Wird die normale wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden durch Gesetz oder Tarifvertrag herabgesetzt, so gelten die vorstehenden Bestimmungen für die danach gegebene Arbeitszeitüberschreitung entsprechend.
- 2.4 Reisezeit wird grundsätzlich als Arbeitszeit verrechnet.
- 2.5 Sind Reisen außerhalb der bei uns üblichen Arbeitszeit erforderlich, dann wird die Reisezeit mit den entsprechenden Überstundenzuschlägen in Rechnung gestellt.
- 2.6 Als Arbeitszeit ist auch der für Arbeitsvorbereitung und Rückmeldung beim Auftragnehmer sowie für Berichterstattung und Auswertung erforderliche Zeitaufwand zu betrachten.
- 2.7 Werden Arbeitskräfte vom Auftraggeber beigestellt, so behält sich der Auftragnehmer vor, Regiekosten zu berechnen.
- 2.8 Bei Änderungen der Personalkosten während der Auftragsdurchführung aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder sonstiger Bestimmungen behalten wir uns eine Angleichung vor.
- 2.9 Besondere Erschwerniszulagen für Arbeiten werden nach den Sätzen des Bundesmontage-Tarifvertrages berechnet.

3. Reise- und Nebenkosten

- 3.1 Für die Berechnung der Reisekosten wird die Entfernung vom Firmensitz zugrunde gelegt.
- 3.2 Bei der Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel erfolgt die Berechnung auf der Basis der geltenden Tarife.
- 3.3 Ist die Benutzung eines Pkws erforderlich oder vereinbart, dann wird je angefangenem Kilometer wie im Angebot angegeben berechnet.
- 3.4 Erforderliche Flugreisen erfolgen bei einer Flugzeit unter 5 Stunden in der Economy-Class, bei einer Flugzeit von mehr als 5 Stunden in der Business-Class.
- 3.5 Erforderliche Bahnreisen erfolgen in der 1. Klasse.
- 3.6 Bei der Buchung von Mietwagen wird ein Mittelklassefahrzeug zugrunde gelegt.
- 3.7 Grundsätzliche Kosten für Parkgebühren, Gepäckbeförderung und Telefonauslagen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.8 Bei Inlandsreisen haben unsere verheirateten Ingenieure jeweils nach einer zweiwöchigen, ledige nach einer vierwöchigen Beschäftigung am Einsatzort Anspruch auf eine Heimfahrt zu den angegebenen Sätzen. Die Regelung der Familienheimfahrten bei Auslandseinsätzen bedarf besonderer Vereinbarungen.
- 3.9 Liegt der Einsatzort im Umkreis von 100 km vom VDT Engineering & Service - Firmensitz, so liegt es im Ermessen unseres Mitarbeiters, ob eine Übernachtung am Einsatzort oder eine tägliche Anreise erfolgt.
- 3.10 Liegt der Einsatzort im Umkreis von mehr als 100 km vom VDT Engineering & Service - Firmensitz, so erfolgt die An- bzw. Abreise in der Regel jeweils am Wochenbeginn bzw. am Wochenende (Mo.-Fr.).
- 3.11 Fahrtkosten für die Anreise zur Übernachtungsstätte vom Einsatzort und umgekehrt werden gemäß Pos. 3.2 + 3.3 berechnet.
- 3.12 Grundsätzlich werden alle Hotel-, Bahn-, Mietwagen- und Flugbuchungen durch die VDT Engineering & Service vorgenommen.